

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 12. April 1996

52. Stück

168. Verordnung:	Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel [CELEX-Nr.: 393L0035]
169. Verordnung:	Chemikalien-EU-Anpassungs-Verordnung – Chemikalien-EU-Anpassungs-V [CELEX-Nr.: 376L0769 in der Fassung 394L0048]
170. Verordnung:	Änderung der Reisebüro-Sicherungsverordnung [CELEX-Nr.: 390L0314]
171. Kundmachung:	Hoheitszeichen der Republik Tadschikistan

168. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Hersteller eines kosmetischen Mittels oder sein Beauftragter oder die Person, in deren Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird, oder – im Fall der Einfuhr – der für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels im Europäischen Wirtschaftsraum Verantwortliche hat,

1. sofern der Ort der Herstellung oder – im Fall der Einfuhr – der Ort des ersten Inverkehrbringens des kosmetischen Mittels im Europäischen Wirtschaftsraum in Österreich liegt, der zuständigen Behörde (Landeshauptmann gemäß § 35 LMG 1975) den Herstellungsort bzw. den Ort der Ersteinfuhr vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse mitzuteilen;
2. sicherzustellen, daß der zuständigen Behörde zu Kontrollzwecken folgende Angaben in einer leicht verständlichen Sprache unter der gemäß der Kosmetikkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 891/1993, in der jeweils geltenden Fassung, auf dem Etikett angegebenen Anschrift oder dem Firmensitz leicht zugänglich sind:
 - a) die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Erzeugnisses; bei Riech- und Aromastoffen beschränkt sich dies auf die Bezeichnung und die Code-Nummer dieser Zusammensetzung und Angaben zur Identität des Lieferanten;
 - b) die physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Spezifikationen der Ausgangsstoffe und des Erzeugnisses sowie die Kriterien für Reinheit und mikrobiologische Kontrollen der kosmetischen Mittel;
 - c) die Herstellungsweise. Die für die Herstellung oder die Ersteinfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum verantwortliche Person muß eine angemessene berufliche Qualifikation oder Erfahrung aufweisen;
 - d) die Bewertung der Sicherheit des Erzeugnisses für die menschliche Gesundheit. Zu diesem Zweck sind das allgemeine toxikologische Profil der Bestandteile, ihr chemischer Aufbau und der Grad der Exposition zu berücksichtigen. Die Sicherheit für die menschliche Gesundheit ist nach den Grundsätzen der „Guten Laborpraxis“ gemäß der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen ¹⁾ zu beurteilen;
 - e) Name und Anschrift der Personen, die für die Bewertung nach lit. d verantwortlich sind. Diese Person muß ein Diplom im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen ²⁾, auf dem Gebiet der Pharmazie, der Toxikologie, der Dermatologie, der Medizin oder einer verwandten Disziplin vorweisen können;

¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. Jänner 1987, S. 29.

²⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16.

- f) bekannte Daten über unerwünschte Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, die durch das kosmetische Mittel bei seiner Anwendung hervorgerufen werden;
- g) der Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit des Erzeugnisses oder der angepriesenen Wirkung gerechtfertigt ist.

(2) Wird ein Erzeugnis an mehreren Orten im Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt, so kann der Hersteller einen einzigen Herstellungsort bestimmen, an dem er die in Abs. 1 Z 2 lit. d genannten Angaben zur Verfügung hält. In diesem Fall muß er diesen Ort der zuständigen Behörde auf Verlangen zu Kontrollzwecken mitteilen.

§ 2. Kosmetische Mittel, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis 31. Dezember 1996 in Verkehr gebracht und bis 31. Dezember 1997 in Verkehr belassen werden.

Krammer

169. Verordnung des Bundesministers für Umwelt über Beschränkungen oder ein Verbot von in der Europäischen Union beschränkten oder verbotenen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalien-EU-Anpassungs-Verordnung – Chemikalien-EU-Anpassungs-V)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG), BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 759/1992 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Verbot von Vinylchlorid

§ 1. (1) Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Vinylchlorid (1-Chlorethen), CAS 75-01-4, als Treibgas für Aerosole sind verboten.

(2) Das Verbot des Inverkehrsetzens von Zubereitungen im Sinne der Lösungsmittelverordnung 1995, BGBl. Nr. 872, die als Lösungsmittel chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, sowie die Vorschriften der Aerosolpackungsverordnung, BGBl. Nr. 560/1994, über Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Prüfung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen bleiben unberührt.

Verbot bestimmter Flüssigkeiten in Dekorationsgegenständen

§ 2. (1) Das Inverkehrsetzen und die Verwendung flüssiger Stoffe oder Zubereitungen, die zur Erzeugung von durch unterschiedliche Phasen hervorgerufenen Licht- oder Farbeffekten in Dekorationsgegenständen, Scherzspielen oder sonstigen Spielen bestimmt sind, sind verboten, wenn die Flüssigkeiten als gefährlich im Sinne des § 2 Z 5 Chemikaliengesetz einzustufen sind.

(2) Unter Dekorationsgegenständen im Sinne dieser Bestimmung sind auch Gegenstände zu verstehen, die nicht ausschließlich dekorativen Zwecken dienen, beispielsweise Aschenbecher oder Stimmungsleuchten.

(3) Die Bestimmung der Dekorationsleuchtenverordnung, BGBl. Nr. 255/1979, wonach nur solche Dekorationsleuchten verkauft werden dürfen, die keine aliphatischen Halogenkohlenwasserstoffe enthalten, bleibt unberührt.

Jux- und Scherzartikel

§ 3. (1) Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Stoffen, die nach dem Chemikaliengesetz als entzündlich, leicht entzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind, als solche oder als Zubereitungen in Form von Aerosolpackungen (Druckgaspackungen), die Unterhaltungs- und Dekorationszwecken dienen, sind verboten. Unter dieses Verbot fallen beispielsweise Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, künstlicher Schnee und Reif, unanständige Geräusche, Luftschlangen, Scherzexkremente, Horntöne für Vergnügungen, sich verflüchtigende Schäume und Flokken, künstliche Spinnweben, Scherzgestank.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach Abs. 1 dürfen jedoch gewerblich verwendet und zu dieser Verwendung abgegeben werden, wenn sie mit der deutlich sichtbaren, lesbaren und unzerstörbaren Kennzeichnung „Nur für gewerbliche Verwender“ versehen sind. Die Kennzeichnungspflichten auf Grund der Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der Aerosolpackungsverordnung, BGBl. Nr. 560/1994, über Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Prüfung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen bleiben unberührt.

(4) Das Verkehrsverbot des § 28 Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 756/1992, insbesondere in Verbindung mit dessen Strafbestimmungen für Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 lit. d LMG, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gesundheitsschädlich sind, bleibt unberührt.

§ 4. (1) Das Inverkehrsetzen und die Verwendung nachfolgender Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, in Jux- und Scherzartikeln oder Gegenständen, die als solche verwendet werden können, Einsatz zu finden, beispielsweise als Bestandteile von Niespulver und Stinkbomben, sind verboten:

1. Bestimmte Pulver, nämlich
 - a) Panamarindenpulver,
 - b) Pulver, die Saponine der Panamarinde enthalten (zB Quillaja saponaria),
 - c) Derivate der aus Panamarinde gewonnenen Saponine,
 - d) Pulver aus der grünen (Helleborus viridis) und der schwarzen Nieswurz (Helleborus niger),
 - e) Pulver aus der Wurzel der weißen Nieswurz (Veratrum album) und der schwarzen Nieswurz bzw. schwarzer Germer (Veratrum nigrum);
2. Benzidin (CAS 92-87-5) und seine Derivate;
3. o-Nitrobenzaldehyd (CAS 552-89-6);
4. Holzstaub;
5. Bestimmte Sulfide, nämlich Ammoniumsulfid (CAS 12135-76-1) und Ammoniumhydrogensulfid (CAS 12124-99-1) sowie Ammoniumpolysulfide (CAS 12259-92-6);
6. Bestimmte flüchtige Ester der Bromessigsäure, nämlich Methylbromacetat (CAS 96-32-2), Ethylbromacetat (CAS 105-36-2), Propylbromacetat (CAS 29921-57-1 und CAS 35223-80-4) und Butylbromacetat (CAS 5205-36-7, CAS 5292-43-3 und CAS 18991-98-5).

(2) Das Verkehrsverbot des § 28 Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 756/1992, insbesondere in Verbindung mit dessen Strafbestimmungen für Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 lit. d LMG, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gesundheitsschädlich sind, bleibt unberührt.

Textilhilfsstoffe

§ 5. (1) Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Tris(2,3-dibromopropyl)phosphat, CAS 126-72-7, und Tris(aziridin-1-yl)phosphinoxid, CAS 545-55-1, in Textilartikeln, die dafür bestimmt sind, mit der Haut in Berührung zu kommen (zB Kleidungsstücke, Wirkwaren und Wäsche), sind verboten.

(2) Das Verkehrsverbot des § 28 Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 756/1992, insbesondere in Verbindung mit dessen Strafbestimmungen für Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 lit. d LMG, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gesundheitsschädlich sind, bleibt unberührt.

Benzol

§ 6. (1) Das Inverkehrsetzen von Stoffen und Zubereitungen, die 0,1% Masseanteil oder mehr an Benzol enthalten, ist verboten.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für:

1. Kraftstoffe, die zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
2. Stoffe und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Benzol nicht in höheren Konzentrationen freigesetzt werden kann, als in bestehenden Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(3) Das Verbot des Inverkehrsetzens von Zubereitungen im Sinne der Lösungsmittelverordnung 1995, BGBl. Nr. 872, die als Lösungsmittel Benzol enthalten, bleibt unberührt.

(4) Ebenso bleibt jene Bestimmung der Spielzeugverordnung, BGBl. Nr. 823/1994, unberührt, wonach Spielzeug oder Teile von Spielzeug nicht mehr als 5 mg/kg frei verfügbares Benzol enthalten dürfen.

Beschränkung bestimmter krebserzeugender Stoffe

§ 7. (1) Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die 0,1% Masseanteil oder mehr an 4-Nitrodiphenyl (CAS 92-93-3), Benzidin (CAS 92-87-5) bzw. seinen Salzen, 4-Aminodiphenyl (CAS 92-67-1) bzw. seinen Salzen sowie von 2-Naphthylamin (CAS 91-59-8) bzw. seinen Salzen enthalten, sind verboten.

(2) Auf die Fälle der Herstellung der unter Abs. 1 genannten Stoffe zum Zweck ihrer Verwendung als Zwischenprodukt und auf deren Verwendung als Zwischenprodukt ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

DBB

§ 8. (1) Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die 0,1% Masseanteil DBB (Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran), CAS 75113-37-0, oder mehr enthalten, sind verboten.

(2) Auf jene Fälle, in denen dieser Stoff (DBB) oder die ihn enthaltenden Zubereitungen ausschließlich zu Endprodukten verarbeitet werden, in denen der Masseanteil weniger als 0,1% beträgt, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

Quecksilberverbindungen

§ 9. (1) Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Quecksilberverbindungen, die

1. zur Aufbereitung von Brauchwasser, unabhängig von seiner Verwendung, im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich bestimmt sind,
2. zum Schutz von Holz bestimmt sind,
3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen bestimmt sind,

sind unbeschadet der Verordnung über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. Nr. 577/1990, verboten.

Arsenverbindungen

§ 10. (1) Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Arsenverbindungen, die

1. zur Aufbereitung von Brauchwasser, unabhängig von seiner Verwendung, im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich bestimmt sind,
2. zum Schutz von Holz bestimmt sind,

sind unbeschadet der Verordnung über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. Nr. 577/1990, verboten.

(2) Von Abs. 1 Z 2 ausgenommen sind die Lösungen anorganischer Salze vom Typ CCA (Kupfer-Chrom-Arsen), die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

Zinnorganische Verbindungen

§ 11. Die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von zinnorganischen Verbindungen, die zur Aufbereitung von Brauchwasser, unabhängig von seiner Verwendung im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich bestimmt sind, sind unbeschadet der Verordnung über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. Nr. 577/1990, verboten.

Ausnahme für Forschungszwecke

§ 12. Unter die Verbote und Beschränkungen dieser Verordnung fallen jene Stoffe nicht, die unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Mengen ausschließlich für Forschungs- und Analysezwecke bestimmt sind.

170. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Reisebüro-Sicherungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 169 Z 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/ 1994, wird verordnet:

Die Reisebüro-Sicherungsverordnung, BGBl. Nr. 881/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Versicherungssumme hat unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 1 mindestens 7,5 vH, ab 1. Oktober 1996 mindestens 10 vH, des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit im entsprechenden Quartal (1. Quartal = 1. Dezember bis Ende Februar; 2. Quartal = 1. März bis 31. Mai; 3. Quartal = 1. Juni bis 31. August; 4. Quartal = 1. September bis 30. November) des vorangegangenen Kalenderjahres zu betragen. Im ersten Jahr einer Veranstaltertätigkeit ist, soweit der Reiseveranstalter nicht Gegenteiliges beweist, von einem Quartalsumsatz von 50 Millionen Schilling aus der beabsichtigten Veranstaltertätigkeit auszugehen; dies gilt auch, wenn ein Reiseveranstalter, der bisher nur gelegentlich oder geringfügig als Veranstalter tätig war, nunmehr seine Veranstaltertätigkeit erheblich ausweitet, insbesondere wenn er einen Veranstalterkatalog für einen längeren Zeitraum herausgibt. Übernimmt der Reiseveranstalter Kundengelder als Anzahlung von mehr als 10 vH des Reisepreises oder als Restzahlung früher als zehn Tage vor Reiseantritt, so hat die Versicherungssumme mindestens 15 vH, ab 1. Oktober 1996 20 vH, des im ersten Satz genannten Richtwertes zu betragen. § 156 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 3 Abs. 4 werden die Worte „bei der Buchung“ durch die Worte „spätestens mit der Übergabe der Reiseunterlagen“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die im § 3 Abs. 2 festgelegte Quartalseinteilung tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die zwischen dem Reiseveranstalter und dem Versicherungsunternehmen vereinbarte Quartalseinteilung weiter.“

Ditz

171. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Hoheitszeichen der Republik Tadschikistan

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Staatselement und die Staatsflagge der Republik Tadschikistan Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Ditz